



Tiroler Umweltschutz

Elisabeth Knapp, MSc

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Referat für Umwelt

Telefon 0512/508-3499

Fax 0512/508-743495

landesumweltschutz@tirol.gv.at

per Email

DVR:0059463

UID: ATU36970505

do. Zl. 2.2 A 90/34

Schottergrube Kaisers – Bewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz, dem Forstgesetz 1975, dem Wasserrechtsgesetz 1959 und dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – Beschwerde

Geschäftszahl LUA-8-7.1/7/4-2017

Innsbruck, 20.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 30.11.2017, Geschäftszahl 2.2 A 90/34, eingelangt beim Landesumweltschutz am 30.11.2017, wurde unter anderem die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Schottergrube in Kaisers erteilt.

Gegen den in dieser Sache am 30.11.2017 zugestellten Bewilligungsbescheid, respektive gegen Spruchteil D naturschutzrechtliche Bewilligung erhebt der Landesumweltschutz binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht.

Der Bescheid wird in Bezug auf Spruchpunkt D angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

I. Präambel

Dem Landesumweltschutz ist bewusst, dass „Schotter“ ein viel benötigter Rohstoff ist. Pro Mensch und Jahr werden 12 Tonnen „Schotter“ benötigt, um Infrastruktur, Straßen und Gebäude zu errichten und zu erhalten. Jedoch wurde im angefochtenen Bescheid auf der einen Seite nicht ausreichend geklärt, ob der regionale Bedarf für diesen Rohstoff bereits gedeckt ist (mit drei bestehenden Schotterabbaugebieten im oberen Lechtal), andererseits wurden keine ausreichende Alternativen zum angefochtenem Projekt belegt bzw. erfolgt keine gesetzeskonforme Alternativenprüfung im Sinne des § 29 Abs. 4 Tiroler

Naturschutzgesetz 2005 (in der Folge kurz: TNSchG 2005). Zudem fand die Alternativenprüfung aufgrund der dem Landesumweltanwalt zur Verfügung stehenden Unterlagen nur im Gemeindegebiet Kaisers statt.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 30.11.2017 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Das Gutachten der naturkundlichen Amtssachverständigen kam im Wesentlichen zum Schluss, dass das Projekt Schottergrube Kaisers zu Beeinträchtigungen sämtlicher Naturschutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 führen wird. Daher legte die belangte Behörde ihrer Entscheidung eine Interessensabwägung zu Grunde. In dieser wurde ausgeführt, dass ein „langfristiges öffentliches Interesse an der regionalen Eigenversorgung mit Baurohstoffen wie Wegschotter, Frostkoffer und Kabelsand u.a. zur Erhaltung von unzähligen Forstwegen und Gemeindestraßen im Gemeindegebiet von Kaisers, sowie in den Tälern insbesondere in Anbetracht der Abgelegenheit der Standortgemeinde Kaisers“ den Ausführungen der naturkundlichen Amtssachverständigen entgegengehalten werden.

Weiters wird ausgeführt, dass kommende Bauprojekte (Sanierung Kaiserer Landesstraße, Sanierung Trinkwasserversorgung) aufgrund der Abgelegenheit der Gemeinde Kaisers einen Vorteil aus dem Abbau in der unmittelbaren Umgebung ziehen könnten. Zusätzlich ist mit dem Projekt ein großes betriebswirtschaftliches Interesse verbunden, da es den Betrieb des Antragsstellers langfristig absichern soll. Abschließend kam die Behörde zum Schluss, dass das langfristige öffentliche Interesse an der regionalen Eigenversorgung mit Baurohstoffen im Gemeindegebiet von Kaisers die Interessen des Naturschutzes überwiegen.

Diese Entscheidung wurde nicht nur nach Ansicht des Landesumweltanwaltes aufgrund eines in mehrfacher Hinsicht mangelhaften Verfahrens gefällt.

IV. Geplantes Vorhaben

Der Antragsteller ersucht bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die mineralrohstoff-, forst-, wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für den Abbau von Schotter im Ausmaß von 150.000 m³ im Zeitraum von 25 Jahren im Bereich des Almajurtals, Gemeinde Kaisers, an.

Die Größe der Abbaufäche soll im Endzustand 1,96 ha betragen. Der Abbau erstreckt sich über 94 m Höhe und einer Länge von 195 m und einer Breite von 135 m. Der Abbau soll in sieben aufeinander folgenden Phasen erfolgen. Ab Phase 2 wird der kleine Bach der durch das Abbauggebiet fließt, schrittweise in ein neues Bachbett verlegt. Bei Betrieb werden täglich durchschnittlich in Summe 10 LKW-Fahrten (5 Fahrten pro Richtung) nötig sein.



Abbildung 1: Lage des beantragten Schotterabbaugebietes (blaue Fahne) im Almajurtal, Kaisers.

V. Mangel des Bewilligungsbescheides bzw. des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens

Der Landesumweltanwalt vertritt die Meinung, dass das Vorhaben aus folgenden Gründen nicht bewilligungsfähig ist:

1. Die Beweiswürdigung der Behörde und die in Folge durchgeführte Interessensabwägung kann seitens des Landesumweltanwaltes nicht nachvollzogen werden. In der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Raumordnung ist zu entnehmen, dass sich im Einzugsgebiet oberes Lechtal bereits drei Abbaustandorte für Schotter befinden. Seiner Meinung nach ist unklar, ob der beantragte Abbau in Kaisers mit den bestehenden in Konkurrenz treten kann. Es ist daher zu erwarten, dass das Material lokal verwendet wird und kein Transport durch das Siedlungsgebiet von Steeg in das Lechtal erfolgt. Da der Schotter vor allem im Gemeindegebiet Kaisers verwendet werden soll und die Sanierung der Kaiserer Landesstraße ansteht, sei ein Bedarf vorhanden. Der Auftrag für dieses Projekt ist jedoch bereits vergeben und ob der Antragsteller hier als Zulieferer zum Zuge kommt ist unbekannt. Der benötigte Schotter kann in der Tat gut auf der Asphaltstraße von Tal angeführt werden. Somit kann nicht von einem überwiegenden öffentlichen Interesse nach § 23 Abs. 5 lit. c des TNSchG 2005 ausgegangen werden. Die langfristigen Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter § 1 Abs. 1 lit. c sind jedoch nach der naturkundlichen Amtssachverständigen mittel bis groß. Bis zur erfolgreichen Rekultivierung, die erst nach Jahrzehnten abgeschlossen ist, herrschen massivste Beeinträchtigungen für alle Schutzgüter.

2. Die Beeinträchtigungen aller im § 1 Abs.1 genannten Schutzgüter nach TNSchG 2005 werden im naturkundlichem Gutachten verständlich und nachvollziehbar dargelegt:
Zu lit. a, dem Landschaftsbild: Der beantragte Abbau ist von mehreren Stellen gut einsehbar. Während des 25-jährigen Betriebes und bis zum Abschluss der Rekultivierung führt diese zusätzliche technische Überformung zu großen Beeinträchtigungen. Da es bis zur abgeschlossenen vollständigen Rekultivierung Jahrzehnte dauert und der Betrieb für 25 Jahre beantragt ist, ist nach Meinung des Landesumweltanwaltes von langfristigen Beeinträchtigungen auszugehen.
Zu lit. b, dem Erholungswert: Für diesen ergeben sich ebenfalls während der Zeit des Abbaus und der abgeschlossenen Rekultivierung große Beeinträchtigungen. Nachher stellen sich die Beeinträchtigungen laut der Sachverständigen auf ein geringes Maß ein. Es ist jedoch zu bedenken, dass sich direkt angrenzend zum Abbau ein Wanderweg und eine Mountainbikeroute befinden, für deren Erholungssuchende der Schotterabbau aus Sicht des Landesumweltanwaltes eine große Beeinträchtigung im Erholungswert darstellt.
Zu lit. c, den geschützten Arten und Lebensräumen: Für dieses Schutzgut bleiben die Beeinträchtigungen nach Abschluss des Vorhabens mittel bis groß. Folgende (teilweise) geschützte Arten und Lebensräume nach TNSchG 2005 und der TNSchVO 2006 sind betroffen: Schwarzspecht, geschützte Lebensräume (Feuchtgebiete: Arten der Niedermoore und Hochstaudenfluren, Magerrasen, Almrosen-Latschengebüsch), geschützte Pflanzenarten (verschiedene Orchideen, Rundblatt-Steinbrech, Alpen-Soldanelle, Alpen-Fettkraut, Moosage, Silberwurz, Türkenbund, Bärlapp, Akelei, Alpen-Waldrebe, verschiedene Enziane, Eisenhut, Mehlprimel, Waldprimel und Seidelbast).
Zu lit. d, dem Naturhaushalt: Der Wasserhaushalt, der Teil des Naturhaushaltes ist, wird aufgrund der Rodung und der Baumaßnahmen verändert. Das Bodenmikroklima wird nachteilig verändert. Somit ergeben sich nach Meinung des Landesumweltanwaltes auch Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes.
3. Die von der Sachverständigen für Naturkunde dargelegten Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter überwiegen nach Meinung des Landesumweltanwaltes deutlich das von der Behörde dargelegte langfristige öffentliche Interesse (siehe Punkt 1 und 2).
4. Die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen im Bescheid sind nach Ansicht des Landesumweltanwaltes zu wenig konkret ausformuliert. Vor allem der Nebenbestimmung 5 unter Spruchpunkt D II kann nicht entnommen werden, wann bzw. wohin und welche Teile des Feuchtgebietes versetzt werden sollen. Der Landesumweltanwalt regt einen konkreten Plan der Verlegung des Feuchtgebietes in unmittelbarer Nähe der entnommenen Stelle – auf geeignetem Standort – an. Für die Verlegung dürfen keine anderen ökologisch oder landschaftlich wertvollen, oder geschützten Biotope nach TNSchG 2005 zerstört werden. Die ökologische Bauaufsicht muss sicherstellen, dass nach der Versetzung die Funktionsfähigkeit des Biotops langfristig erhalten bleibt.
5. Im Gemeindegebiet Kaisers befindet sich auch ein Teil des Naturparks Tiroler Lech, weshalb es eine Naturparkgemeinde ist. Der Amtssachverständige für Raumordnung äußert sich in seiner Stellungnahme wie folgt: „Es ist dem Image einer Naturparkgemeinde nicht zuträglich, wenn sich direkt im Zugang zu einem naturnahem Tal, wie dem „Almajurtal“, ein Schotterabbau befindet.“ Dem kann sich der Landesumweltanwalt nur anschließen. Insbesondere da im unerschlossenen Almajurtal nur Forst- bzw. Almwege

hineinführen und direkt am geplanten Schotterabbaugebiet ein Wanderweg und eine Mountainbikeroute vorbeiführen.

6. Die beantragte Dauer des Abbaus auf 25 Jahre ist für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbar. Im angefochtenem Bescheid wird als vorrangiges Projekt für welches es den Schotter braucht, die Sanierung der Landesstraße Kaisers genannt. Dieser Auftrag ist bereits vergeben und wird in den kommenden Jahren umgesetzt. Wie aus dem raumordnerischen Gutachten entnommen werden kann, ist unklar, ob der Antragsteller den Auftrag als Zulieferer bekommt. Dass für die geplante Sanierung der Landesstraße Kaisers 2 ha Schotter über 25 Jahre in einem sensiblen Gebiet abgebaut werden soll, steht nach Ansicht des Landesumweltanwaltes in keinem Verhältnis.

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes entstehen somit entgegen der rechtlichen Würdigung der belangten Behörde maßgebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach TNSchG 2005, die sehr wohl vermieden werden könnten, wenn dem Erhalt des Schwemmkegels und der geschützten Lebensräumen Seitens der Behörde mehr Bedeutung eingeräumt worden wäre.

Im Sinne des § 43 Abs. 3 TNSchG 2005 sind auf Grund der prognostizierten Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 jene öffentlichen Interessen zu Gunsten des Vorhabens glaubhaft zu machen, die geeignet sind, die Naturschutzinteressen zu überwiegen. Die Glaubhaftmachung ist nach Meinung des Landesumweltanwaltes aus den oben genannten Gründen nicht gelungen.

VI. Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge

1. dem beantragten Vorhaben entsprechend den Beschwerdeausführungen die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen.

in eventu

2. zur Ergänzung des Ermittlungsverfahrens und zur neuerlichen Entscheidung an die zuständige Behörde zurückverweisen.

Des Weiteren wird der

Antrag

gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung anberaumen und die Amtssachverständigen für Überörtliche Raumordnung und Naturkunde laden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

(Johannes Kostenzer)